

Männerriege – Merenschwand

Gegründet 1948



Inhaltsverzeichnis

1.0	Allgemeines.....	1
2.0.	Organisation.....	1
2.1	Organe und Vereinsstruktur.....	1
2.2	Generalversammlung.....	2
2.3	Vorstand.....	3
2.4	Abteilungen.....	3
3.0	Mitgliedschaft.....	3
3.1	Ein- und Austritt.....	3
3.3.	Beitragspflicht.....	4
3.4	Ausschliessung.....	4
4.0	Kassawesen.....	4
5.0	Schlussbestimmungen.....	4

1.0 Allgemeines

Art. 1 Die Männerriege Merenschwand (MR) ist eine selbständige Riege des Turnvereines Merenschwand (TV) im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Die Männerriege ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Sie bezweckt:

- den älteren Turnkameraden des TV Merenschwand die Freundschaft zu erhalten und die Kameradschaft zu pflegen
- den Mitgliedern der MR I Gelegenheit zu gesundheitsfördernden Turn-, und Spielübungen zu geben
- den Mitgliedern der MR II Gelegenheit zu leichteren sportlichen und kulturelle Aktivitäten zu geben

Art. 3 Diesen Zweck sucht die Männerriege insbesondere zu erfüllen durch Abhaltung von Turn- und Spielstunden sowie durch Veranstaltungen von Versammlungen, geselligen und kulturellen Zusammenkünften.

Art. 4 Soweit die Statuten über die Organisation und über das Verhältnis der Riege zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften aufstellen, finden die Bestimmungen gemäss ZGB Art. 64 ff' Anwendung

2.0. Organisation

2.1 Organe und Vereinsstruktur

Art. 5 Die Männerriege (MR) setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Revisoren

Männerriege – Merenschwand

Gegründet 1948



Art. 6 Die Männerriege (MR) hat zwei Abteilungen:
Männerriege I Kurzform: MR I
Männerriege II Kurzform: MR II

Art. 7 Weitere Abteilungen können auf Antrag durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

Art. 8 Das Vereinsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

2.2 Generalversammlung

Art. 9 Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ der Riege. Sie wird vom Vorstand 2 Wochen zum voraus einberufen unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Einberufung erfolgt jeweils im ersten Quartal des Jahres und überdies von Gesetzes wegen, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Art. 10 Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Appell
- b) Wahl Stimmzähler
- c) Abnahme Protokoll
- d) Abnahme Tätigkeitsbericht Präsident
- e) Abnahme Jahresrechnung und Voranschlag
- f) Festlegung Mitgliederbeitrag
- g) Wahl Vorstand:
 - g¹) Präsident
 - g²) Technische Leiter MR I
 - g³) weitere Vorstandsmitglieder
- h) übrige Wahlen:
 - h¹) Obmann MR II
 - h²) Revisor
 - h³) Hilfsleiter MR I
- i) Festlegung Jahresprogramm
- k) Mutationen
- l) Ehrungen
- m) Statutenänderungen
- n) Verschiedenes

Art. 11 Die GV wählt einen Revisor für die gleiche Dauer wie den Vorstand. Er ist verpflichtet, nach Ablauf des Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und zu Händen der Generalversammlung Bericht und Antrag zu formulieren. Er ist jederzeit befugt, die Geschäftsführung des Vorstandes zu kontrollieren.

Art. 12 Beschlüsse werden gefasst mit dem einfachen Mehr der an jeder Generalversammlung anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Männerriege – Merenschwand

Gegründet 1948



Art. 13 Anträge und Anregungen an die Generalversammlung müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsident eingereicht werden. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn es 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschliessen.

2.3 Vorstand

Art. 14 Der Vorstand wird jährlich gewählt und besteht aus 3-5 Mitgliedern. Eine Doppelfunktion kann in Ausnahmefällen gebilligt werden:

- a) Präsident
 - b) Technischer Leiter
 - c) Kassier
 - d) Aktuar
 - e) eventuell Beisitzer
- Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident

Der Technische Leiter ist gleichzeitig Vizepräsident. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten und des Technischen Leiters, selbst.

Art. 15 Der Vorstand leitet die Geschäfte der Männerriege und vertritt diese nach Aussen. Über sämtliche nicht der GV übertragenen Geschäfte beschliesst der Vorstand.

2.4 Abteilungen

Art. 16 Die MR I wird durch die Vorstandsmitglieder aus MR I geführt
Die MR II wird durch den Obmann der MR II geführt
Die MR II organisiert sich selbst
Der Obmann MR II ist Verbindungsperson zum Vorstand

3.0 Mitgliedschaft

3.1 Ein- und Austritt

Art. 17 In die Männerriege Merenschwand können Mitglieder aufgenommen werden, die das 28. Altersjahr erreicht haben. In Ausnahmefällen können auch Jüngere aufgenommen werden.
Die Anmeldung für den Riegenbeitritt kann jederzeit mündlich oder schriftlich bei einem Vorstandsmitglied erfolgen. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Art. 18 Jedes Mitglied hat nach erfolgter Aufnahme in die Riege Anrecht auf ein Exemplar der Statuten. Es anerkennt durch seinen Eintritt deren Gültigkeit und verpflichtet sich, die Statuten sowie die Beschlüsse der zuständigen Riegenorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Männerriege tatkräftig einzusetzen und sich möglichst aktiv am Vereinsleben zu beteiligen.

Männerriege – Merenschwand

Gegründet 1948



Art. 19 Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Austrittserklärung an den Vorstand, jeweils auf Ende des Vereinsjahres.

3.3. Beitragspflicht

Art. 20 Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Dieser wird jeweils durch die GV festgesetzt. Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei (Art. 14).

3.4 Ausschlussung

Art. 21 Mitglieder, welche den Riegeninteressen zuwider handeln, oder die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

4.0 Kassawesen

Art. 22 Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Spenden
- c) Zinsen
- d) Ertrag aus Veranstaltungen

Art. 23 Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Verbandsabgaben, Versicherungen
- b) Riegenanlässe, Turnveranstaltungen
- c) Ehrengaben
- d) Verwaltungskosten, Spesen
- e) Anschaffungen
- f) Entschädigungen
- g) alle weiteren von der Generalversammlung oder vom Vorstand beschlossenen Ausgaben

Art. 24 Für die Verbindlichkeiten der Riege haftet nur deren Vermögen, die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Der Turnverein haftet nicht für Handlungen der Männerriege.

5.0 Schlussbestimmungen

Art. 25 Eine Statutenrevision findet auf Antrag des Vorstandes, oder auf Begehren von mindestens einem Drittel der Mitglieder statt.

Männerriege – Merenschwand

Gegründet 1948



- Art. 26** Die Männerriege kann durch Mitgliederbeschluss (4/5 der Anwesenden) jederzeit aufgelöst werden.
Sollte die Auflösung der Männerriege Tatsache werden, so fällt dessen Vermögen an den Turnverein Merenschwand mit der Auflage, dasselbe bis zur Gründung einer neuen Männerriege im Sinne und Geist dieser Statuten zu verwalten oder für gleichartige Aufwendungen einzusetzen.
- Art. 27** Die vorliegenden Statuten sind an der heutigen Generalversammlung beschlossen worden und treten nach Genehmigung durch den Vorstand des Turnvereins Merenschwand in Kraft. Sie ersetzen die bisher gültigen Statuten.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 11. Januar 2007

Für die Männerriege Merenschwand

Der Präsident:
Schäublin Jürg

Der Aktuar:
Andermatt Hubert

Merenschwand, den 15.02.2008

Für den Turnverein Merenschwand

Der Präsident:
Konrad Sven

Der Aktuar:
Fischer Roger

Merenschwand, den 15.02.2008